



Jahrgang 2023 / Nr. 63 vom 21. September 2023

262. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems

263. Stellenausschreibung – Mitarbeiter_in im Universitätsarchiv (m/w/d)

262. Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Kreams

Die Änderungen in der Geschäftsordnung des Rektorats betreffen:

§ 4. Die Aufgaben des Rektorats werden wie folgt wahrgenommen:

(2) Zuständigkeit des Rektors

11. Finanzen, Controlling, Infrastruktur (außer EDV) und Interne Revision:

Änderung von „EDV“ auf „IT-Services“

24. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend das Büro des Rektors und folgende Stabsstellen, Servicecenter, Abteilungen und Dienstleistungseinrichtungen:

- [...]
- Abteilung für Infrastruktur (außer DLE EDV)
- [...]

Streichung des Zusatzes „(außer DLE EDV)“

(4) Zuständigkeit des Vizerektors für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und digitale Transformation

15. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend folgende Einheiten:

Austausch von „DLE LIKE – Lehrinnovation und Digitale Kompetenzentwicklung“ und „DLE EDV“ durch:

Abteilung für Lehrentwicklung und Digitale Transformation

Ergänzung von:

Stabsstelle Studienrecht

§ 7. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung des Universitätsrates und Verlautbarung im Mitteilungsblatt mit 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 10. Jänner 2023 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems ab 01.08.2021 in der Fassung ab 01.10.2023

Präambel

Das Rektorat besteht aus dem Rektor Mag. Friedrich Faulhammer, der Vizerektorin für Forschung und nachhaltige Entwicklung Univ.-Prof.in Dr.in Viktoria Weber und dem Vizerektor für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und digitale Transformation Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc.

§ 1. Rektorat: Funktion, Stellung und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG angepasst werden, um die Ziele der Universität für Weiterbildung Krems bestmöglich zu erreichen.
- (2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG).
- (3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2. Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Rektorates sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 bis 24 UG).

§ 3. Geschäftsführung

Durch die folgende Aufgabenverteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht in sein Aufgabengebiet fallen.

§ 4. Die Aufgaben des Rektorats werden wie folgt wahrgenommen:

- (1) Agenden des Rektorats als Kollegialorgan

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);

3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
4. Erstellung eines Entwurfes der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der Fakultäten als Organisationseinheiten gemäß Organisationsplan (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
6. Veranlassung von Evaluierungen und Grundsätze der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG);
7. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
8. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG);
9. Erstellung und Beschluss des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
10. Erlassung von Richtlinien für die Untersagung der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben (§ 26 UG) sowie für die Erteilung und den Entzug von Bevollmächtigungen (§ 27 und § 28 UG);
11. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG);
12. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG);
13. Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
14. Mitwirkung an der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG);
15. Strategischer Rahmen zur Entwicklung der Universität in Forschung, Lehre und Verwaltung;
16. Strategische Abstimmung hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur digitalen Transformation;
17. Strategische Abstimmung hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen betreffend SDGs und Nachhaltigkeit;
18. Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffenden Bedeutung mit sehr erheblicher Innen- oder Außenwirkung (z.B. Leitbild, Großbauvorhaben, Partnerschaften);
19. Delegation von bestimmten Aufgaben an die Leiter_innen der Fakultäten als Organisationseinheiten gemäß Organisationsplan;
20. Räumliche Entwicklungsplanung der Universität;

21. Sponsoring, wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Zuständigkeit des Rektors

1. Vorsitzender und Sprecher des Rektorats (§ 23 Abs. 1 Z 1 UG);
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor_innen (§ 23 Abs. 1 Z 2 UG);
3. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat (§ 23 Abs. 1 Z 4 UG);
4. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals (§ 23 Abs. 1 Z 5 UG);
5. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor_innen (§ 23 Abs. 1 Z 7 UG);
6. Führung von Berufungsverhandlungen (§ 23 Abs. 1 Z 8 UG);
7. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG);
8. Untersagung der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben (§ 26 UG);
9. Erteilung und Entziehung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG bzw. Entziehung von Vollmachten gemäß § 27 Abs.1 UG;
10. Bestellung und Abberufung der Leiter_innen der Fakultäten als Organisationseinheiten gemäß Organisationsplan (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG) und Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen;
11. Finanzen, Controlling, Infrastruktur (außer IT-Services) und Interne Revision;
12. Festlegung, Einhebung und Erlass der Lehrgangsbeiträge (§ 91 Abs. 7);
13. Personalangelegenheiten und Personalentwicklung;
14. Gleichstellungs- und Diversitätsmanagement;
15. Rechtsangelegenheiten;
16. Pressearbeit, Marketing und Kommunikation der Gesamtuniversität;
17. Allgemeine Angelegenheiten der Internationalisierung und universitärer Kooperationen;
18. Allgemeine Angelegenheiten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements;

19. Wahrnehmung der Beteiligungen;
20. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
21. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG);
22. Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet (§ 22 Abs. 1 Z 17 UG);
23. Richtlinien für die Freigabe und Ausschreibung von Stellen;
24. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend das Büro des Rektors und folgende Stabsstellen, Servicecenter, Abteilungen und Dienstleistungseinrichtungen:
 - Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität,
 - Stabsstelle für Interne Revision,
 - Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung
 - Servicecenter für Internationale Beziehungen,
 - Abteilung für Infrastruktur,
 - Abteilung für Finanzen, Personal und Recht,
 - Abteilung für Kommunikation, Marketing und PR (außer Alumni-Club).

(3) Zuständigkeit der Vizerektorin für Forschung und nachhaltige Entwicklung

1. Koordinierung der Aufgaben und Profilbildung in der Forschung;
2. Forschungsbezogene Internationalisierungsaktivitäten der Universität;
3. Wissenschaftliche Nachwuchsförderung;
4. Dokumentation und Statistik der Forschung;
5. Qualitätssicherung/-entwicklung und Evaluierung der Forschung und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung;
6. Forschungsk Kooperationen;
7. Wissens- und Technologietransfer;
8. Steuerung und Koordinierung der Aktivitäten der Universität zur Umsetzung der SDGs und zu den Beiträgen zur nachhaltigen Entwicklung;
9. Umsetzung, Monitoring und Anpassung der Maßnahmen gemäß Nachhaltigkeitskonzept, Steuerung und Koordination der Aktivitäten der Task Force und der Beauftragten zu SDGs und Nachhaltigkeit;

10. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend das Büro des Vizerektorats und folgende Stabsstellen:
 - Stabsstelle für Forschungsservice,
 - Stabsstelle für Grant Acquisition.

(4) Zuständigkeit des Vizerektors für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und digitale Transformation

1. Einrichtung und Auflassung von Studien, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG);
2. Stellungnahme zu den Curricula (§ 22 Abs.1 Z 12 UG);
3. Aufnahme von Studierenden (§ 22 Abs.1 Z 8 UG);
4. Profilbildung und Marketing der Lehre/wissenschaftlichen Weiterbildung;
5. Koordinierung der Aufgaben in der Lehre/wissenschaftlichen Weiterbildung einschließlich dem digitalen Lehren und Lernen;
6. Koordination von Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
7. Internationalisierungsaktivitäten der Universität im Hinblick auf Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung;
8. Statistiken zum Lehr- und Studienbetrieb;
9. Qualitätssicherung/-entwicklung und Evaluierung wissenschaftlicher Weiterbildung;
10. Interne Forschung zur wissenschaftlichen Weiterbildung;
11. Kooperationen im Bereich Lehre/wissenschaftlicher Weiterbildung;
12. Alumniarbeit;
13. Datenschutz und Datenmanagement;
14. Umsetzung, Monitoring und Anpassung der Maßnahmen gemäß der Leitstrategie „Verstärkte Berücksichtigung digitaler Transformationsprozesse“;
15. Dienst- und Fachaufsicht sowie Budgetverantwortung betreffend folgende Einheiten:
 - Team für Digitale Transformation,
 - Alumni-Club,
 - Datenschutzbeauftragte_r,
 - Servicecenter für Studierende,
 - Abteilung für Lehrentwicklung und Digitale Transformation
 - Stabsstelle Studienrecht

(5) Vier-Augen-Prinzip

Bindende Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt der Universität sowie insbesondere der Abschluss von Verträgen, deren Wert € 50.000,- übersteigt, sind vom gemäß dieser Geschäftsordnung fachlich zuständigen und einem zweiten Mitglied des Rektorats zu unterfertigen.

§ 5. Vertretungsregelung

- (1) Ist ein Mitglied des Rektorats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend verhindert, so kann es diese einem anderen Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen.
- (2) War die Verhinderung nicht im Vorhinein geregelt, so vertritt die Vizerektorin für Forschung und nachhaltige Entwicklung den Rektor bei dessen Verhinderung und der Vizerektor für Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung und digitale Transformation den Rektor im Fall der Abwesenheit des Rektors und der Vizerektorin für Forschung und nachhaltige Entwicklung. Im Fall der Verhinderung einer der beiden Vizerektor_innen vertritt der Rektor diese.

§ 6. Beschlüsse, Protokolle

- (1) Die Sitzungen finden regelmäßig statt. Jedes Mitglied des Rektorats kann darüber hinaus die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Das Rektorat entscheidet einstimmig.
- (4) Beschlüsse des Rektorats sind zu protokollieren.

§ 7. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung des Universitätsrates und Verlautbarung im Mitteilungsblatt mit 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 10. Jänner 2023 außer Kraft.

263. Stellenausschreibung – Mitarbeiter_in im Universitätsarchiv (m/w/d)

Zur Verstärkung unseres Teams in der Abteilung für Infrastruktur / Dienstleistungseinrichtung Universitätsbibliothek und Universitätsarchiv gelangt folgende Position zur Besetzung:

Mitarbeiter_in im Universitätsarchiv (m/w/d)

25-40 Std./Woche

Inserat Nr. SB23-0165

Ihre Aufgaben

- Übernahme sowie Archivierung komplexer digitaler und analoger Unterlagen aus den Lehr-, Forschungs- und Verwaltungseinheiten der Universität
- eigenständige Beurteilung der Materialien auf deren Archivwürdigkeit
- Ordnungs- und Erschließungsarbeiten von Archivbeständen
- selbstständige Durchführung der Aufstellung von Archivbeständen
- administrative Archivarbeit sowie Berichtswesen
- Betreuung und Bearbeitung von Rechercheanfragen
- öffentlichkeitswirksame Präsentation des Universitätsarchivs
- Vernetzung sowie aktive Teilnahme an fach einschlägigen (internationalen) Veranstaltungen

Ihr Profil

Für die Bewerbung setzten wir folgende Qualifikationen voraus:

- allgemeine Universitätsreife (Matura, Berufsreifeprüfung) und fach einschlägige Weiterbildung im Archivwesen
- sicherer Umgang in der Anwendung der Archivsoftware ACTApro
- Berufserfahrung in einem Archiv
- körperliche Eignung für das Heben von schweren Archivboxen
- selbstständige Arbeitsweise, Gewissenhaftigkeit sowie Genauigkeit
- strukturiertes Arbeiten und ausgeprägter Ordnungssinn
- sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (beide mind. B2)
- sehr gute MS Office Kenntnisse

Darüber hinaus sind folgende Kriterien wünschenswert:

- Interesse am Thema Langzeitarchivierungssysteme im universitären Kontext
- Freude an projektbezogenen Tätigkeiten
- Erfahrung mit Digitalisierungsprojekten und "Scantechnologien"

Ihre Perspektive

- Teil- oder Vollzeit (25-40 Std./Woche - Gleitzeit) bei einem Mindestgehalt von EUR 2.380,20 brutto monatlich auf Vollzeitbasis (Einstufung gem. [Kollektivvertrag der Universitäten §54](#) VwGr. IIIa), Bereitschaft zur Überzahlung bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung
- innovatives und modernes Arbeitsumfeld am Campus Krems
- Möglichkeit zum Homeoffice sowie zum mobilen Arbeiten (im Ausmaß von ca. 25% der Arbeitszeit)
- sehr gute Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der eigenen Studienprogramme, umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI)

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Behinderung, welche über das geforderte Profil verfügen.

Die Universität für Weiterbildung Krems sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **12.10.2023** über unser **Online-Tool**: <https://www.donau-uni.ac.at/jobs>

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor